

Satzung
über die Freiwillige Feuerwehr
der Landgemeinde Am Ettersberg
(Feuerwehrsatzung)

vom 11.07.2019

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) i.V.m. § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehrgesetzverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2017 (GVBl. S.126) erlässt der Stadtrat der Landgemeinde Am Ettersberg folgende Feuerwehrsatzung:

§ 1
Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Landgemeinde Am Ettersberg ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr Am Ettersberg"

und besteht aus den Ortsteilfeuerwehren:

- Freiwillige Feuerwehr Berlstedt
- Freiwillige Feuerwehr Buttelstedt
- Freiwillige Feuerwehr Großobringen
- Freiwillige Feuerwehr Heichelheim
- Freiwillige Feuerwehr Hottelstedt
- Freiwillige Feuerwehr Kleinobringen
- Freiwillige Feuerwehr Krauthem / Haindorf
- Freiwillige Feuerwehr Ramsla
- Freiwillige Feuerwehr Sachsenhausen
- Freiwillige Feuerwehr Schwerstedt
- Freiwillige Feuerwehr Vippachedelhausen
- Freiwillige Feuerwehr Wohlsborn

(2) Die Ortsteilfeuerwehren sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

(3) Die Landgemeinde Am Ettersberg stattet die Ortsteilfeuerwehren mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie der entsprechenden technischen Ausrüstung aus und sorgt für deren Unterhaltung.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Landgemeinde Am Ettersberg die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen aktuellen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Landgemeinde Am Ettersberg gliedern sich, getrennt nach Ortsteilen, in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewandene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Landgemeinde Schadenersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister über den Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Landgemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die zuständige Verwaltungsstelle der Landgemeinde weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können, unter Beachtung des § 10 Abs. 4 ThürBKG, in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Landgemeinde Am Ettersberg haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Landgemeinde Am Ettersberg zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und in der Regel das 60. Lebensjahr nicht über-

schritten haben.

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Landgemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs.1 ThürBKG).

- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Landgemeinde Am Ettersberg sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister über den Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest (§ 13 Abs. 4 ThürBKG) nachzuweisen.
- (6) Auf gemeinsamen Vorschlag des Wehrführers und des Stadtbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des §13 Abs.1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) der Auflösung der Ortsteilfeuerwehr
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister über den Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und des Wehrführers entpflichten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder von angesetzten Übungen (§ 13 Abs. 5 ThürBKG).
- (4) Mit Erreichen der Altersgrenze oder durch dauerhaften Verlust der Feuerwehrdiensttauglichkeit vor Vollendung der Altersgrenze wird der Angehörige in die Alters- und Ehrenabteilung versetzt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen aller Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister und seinen Stellvertreter. Die jeweilige Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehren wählt aus ihrer Mitte den Wehrführer und den stellvertretenden Wehrführer.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters, des jeweiligen Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters, des jeweiligen Wehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der zuständige Wehrführer in Absprache mit dem Stadtbrandmeister eine Ermahnung aussprechen. In begründeten Fällen kann der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird, unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister über den Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 10

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Am Ettersberg führt den Namen „Jugendfeuerwehr Am Ettersberg“ und besteht aus den Jugendfeuerwehren der Ortsteile, die ihre bisherigen Bezeichnungen weiterführen.
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugend-

leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr in Anlehnung an die Jugendordnung der Thüringer Jugendfeuerwehr.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Am Ettersberg untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren und dem jeweiligen Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteilfeuerwehren bedienen.
- (4) Die Jugendfeuerwehren der Landgemeinde Am Ettersberg werden durch den Stadtjugendfeuerwehrwart angeleitet. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag der Jugendfeuerwehrwarte durch den Stadtbrandmeister vorgeschlagen und vom Bürgermeister für die Dauer von fünf Jahren ernannt.
- (5) Die einzelnen Jugendfeuerwehren werden jeweils von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Dieser wird vom jeweiligen Wehrführer vorgeschlagen und durch den Bürgermeister ernannt.

§ 11

Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister

- (1) Der Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr Am Ettersberg ist der Stadtbrandmeister. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.
- (2) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.
- (3) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung aller Ortsteilfeuerwehren der Landgemeinde Am Ettersberg auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wird vor Ablauf der Amtszeit eine Nachwahl einer dieser Funktionsträger notwendig, so verkürzt sich die Amtszeit des Nachgewählten entsprechend.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Am Ettersberg angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen nach vorherigem Antrag der Landgemeinde zulassen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Landgemeinde Am Ettersberg ernannt.
- (6) Der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Am Ettersberg wird durch den Stadtbrandmeister bestellt und durch den Bürgermeister ernannt. Eine funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen.
- (7) Der Stadtjugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Am Ettersberg wird durch den Stadtbrandmeister bestellt und durch den Bürgermeister ernannt. Eine funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen.

§ 12

Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Sie sind verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Angehörigen Ihrer Einsatzabteilungen und deren Ausbildung.
- (2) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten.
- (3) Die Wehrführer und deren Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehren, jeweils in einer Jahreshauptversammlung, auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr angehört, in der Landgemeinde wohnt und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen nach vorherigem Antrag der Landgemeinde zulassen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt § 11 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 entsprechend.
- (5) Die Gerätewarte der Ortsteilfeuerwehren werden durch die Wehrführer bestellt und durch den Bürgermeister ernannt. Eine funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen.
- (6) Die Jugendwarte der Ortsteilfeuerwehren werden durch die Wehrführer bestellt und durch den Bürgermeister ernannt. Eine funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen.
- (7) Die Funkwarte der Ortsteilfeuerwehren werden durch die Wehrführer bestellt und durch den Bürgermeister ernannt. Eine funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen.
- (8) Die Atemschutzgerätewarte der Ortsteilfeuerwehren werden durch die Wehrführer bestellt und durch den Bürgermeister bestätigt. Eine funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen.

§ 13

Wehrführerausschuss

- (1) Die Landgemeinde Am Ettersberg hat mehrere Ortsteilfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Stadtgerätewart sowie den Wehrführern und dem Stadtjugendwart.
- (3) Er hat die Aufgabe sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Landgemeinde Am Ettersberg zu koordinieren.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Sitzungen, unter Angabe der Tagesordnung, rechtzeitig einzuladen.
- (5) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14

Jahreshauptversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers finden jährlich Jahreshauptversammlungen der Ortsteilfeuerwehren statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den jeweiligen Feuerwehrangehörigen, dem Stadtbrandmeister, dem Bürgermeister und dem betreffenden Ortschaftsbürgermeister mindestens zwei Wochen (bei Wahlen nach § 16 drei Wochen) vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

§ 15

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet alle 5 Jahre anlässlich der Wahl zum Stadtbrandmeister eine gemeinsame Hauptversammlung aller Ortsteilfeuerwehren der Landgemeinde Am Ettersberg statt.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Bürgermeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 16

Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer

- (1) Die nach den Bestimmungen des ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet.
Die Wahlleitung für die Wahl des Stadtbrandmeisters und dessen Stellvertreters obliegt dem Bürgermeister, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter.
Die Wahlleitung für die Wahlen der Wehrführer und deren Stellvertreter obliegt dem Stadtbrandmeister, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter.
- (2) Dem Wahlleiter stehen zwei, von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite, welche nicht selbst kandidieren. Wahlleiter und Beisitzer bilden den Wahlausschuss.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Mit der Einladung zur Wahl wird den Wahlberechtigten die Frist zur Abgabe von Bewerbungen mitgeteilt.
- (4) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Es ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.
- (7) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist.
Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 17

Einrichtungen der Feuerwehren der Landgemeinde Am Ettersberg

Die von der Landgemeinde Am Ettersberg geschaffenen und unterhaltenen, dem örtlichen Brandschutz dienenden Einrichtungen stehen den Freiwilligen Feuerwehren der Landgemeinde Am Ettersberg

- a) als Unterkunft der Einsatzabteilungen
- b) für Zwecke der Ausbildung und Schulung der Angehörigen der Einsatzabteilungen
- c) für die Durchführung der Jugendarbeit und
in Abstimmung mit dem betreffenden Wehrführer bzw. dem Stadtbrandmeister,
- d) für Vereins- und Verbandsangelegenheiten der Feuerwehren

zu Verfügung.

Sie dienen ferner der Unterbringung und Wartung der gesamten Technik der Feuerwehren.

§ 18

Durchführung von Brandsicherheitswachen

(1) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren drohen, ist eine Brandsicherheitswache einzurichten. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen, bei denen - die nutzungsrechtlich zugelassene Personenzahl überschritten wird, - pyrotechnische Erzeugnisse oder offene Feuer in Räumen verwendet werden und - leicht entzündbare brand- und explosionsgefährliche Stoffe Verwendung finden.

(2) Art und Umfang der Brandsicherheitswache bestimmt der Stadtbrandmeister. Die Brandsicherheitswache erfolgt auf seine Weisung durch die zuständige Feuerwehr.

§ 19

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt das Vereinsrecht.

Die Landgemeinde Am Ettersberg unterstützt und fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Vereine der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Einsatz-, Jugend- und Alters- und Ehrenabteilungen.

§ 20

Gleichstellungsklausel

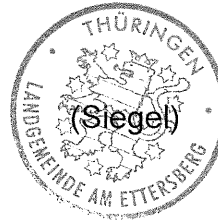
Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.


§ 21
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Am Ettersberg, den 11.07.2019

Landgemeinde Am Ettersberg




Thomas Heß
Bürgermeister

Rechtsaufsichtlich bestätigt mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land vom 12.07.2019

Bekanntgemacht im Amtsblatt der Landgemeinde Am Ettersberg, 8. Ausgabe vom 01.08.2019.

